

§ 158

Einstellung durch das Untersuchungsorgan

(1) Das Untersuchungsorgan ist befugt, das Verfahren selbständig einzustellen,

1. wenn der festgestellte Sachverhalt weder ein Verbrechen noch eine Übertretung ist,
2. wenn festgestellt ist, daß nicht der Beschuldigte das Verbrechen oder die Übertretung begangen hat.

(2) Das gilt nicht für solche Verbrechen, für die der Generalstaatsanwalt die Einstellung der Staatsanwaltschaft Vorbehalten hat.

(3) Der Beschuldigte ist von der Einstellung in Kenntnis zu setzen.

§ 159

Vorläufige Einstellung durch das Untersuchungsorgan

Das Untersuchungsorgan ist befugt, das Verfahren selbständig vorläufig einzustellen,

1. wenn der Täter unbekannt ist,
2. wenn der Beschuldigte abwesend ist, nach der Tat geisteskrank geworden ist oder durch das Zeugnis eines staatlich angestellten Arztes eine sonstige schwere Erkrankung nachgewiesen ist.

§ 160

Begründung und Benachrichtigung

(1) Die Einstellung oder die vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist schriftlich zu begründen.

(2) Sie ist dem Anzeigenden mit der Angabe von Gründen mitzuteilen, falls nicht besondere Umstände dem entgegenstehen.